

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

A. Zielsetzung

Auf dem Gebiet privater Kreditvermittlung und -gewährung sind erhebliche Mißstände aufgetreten. Unerfahrenen Kreditnehmern werden von unseriösen Kreditgebern Zinsen abverlangt, die vielfach wucherische Höhen erreichen. Die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere § 138 Abs. 2 BGB, sind unzureichend, um die Nichtigkeit solcher Darlehensverträge zu bewirken.

B. Lösung

Durch die Einfügung eines § 138 Abs. 3 in das Bürgerliche Gesetzbuch soll erreicht werden, daß Kreditgeschäfte, bei denen die Leistung des Kreditnehmers in auffälligem Mißverhältnis zu der des Kreditgebers steht, nichtig sind. Für den zivilrechtlichen Kreditwucher wird es nicht mehr wie bisher darauf ankommen, daß der Wucherer „unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit“ des Bewucherten gehandelt hat. Die Nichtigkeit solcher Verträge führt zu einer Abwicklung des Rechtsgeschäfts nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB); die vorgeschlagene Regelung wird deshalb dazu beitragen, den unseriösen Kreditmarkt „auszutrocknen“.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/4 (I/3) — 400 02 — Bü 6/74

Bonn, den 12. Februar 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 399. Sitzung am 30. November 1973 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nichtig ist ferner ein Rechtsgeschäft, durch das jemand sich oder einem Dritten für ein Darlehen oder dessen Vermittlung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die das übliche Entgelt dergestalt übersteigen, daß sie nach den Umständen des Falles in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen. Dem Darlehen stehen die Stun-

dung einer Geldforderung und andere zweiseitige Rechtsgeschäfte gleich, die denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Gesetzesinitiative soll den sich mehrenden Mißständen auf dem Gebiet der Kreditvermittlung und -gewährung begegnen. In immer stärkerem Umfange werden Personen, die mit Kreditgeschäften wenig oder keine Erfahrung besitzen, Darlehen oder Stundungen vermittelt oder gewährt, bei denen die Summe der Leistungen des Kreditnehmers unter Einschluß aller Nebenleistungen Zinssätze erreicht oder überschreitet, die als wucherisch anzusehen sind und daher von der Rechtsordnung mißbilligt werden müssen.

Da jedoch nach geltendem Recht (§ 138 Abs. 2 BGB) ein Rechtsgeschäft nur dann wegen Wuchers nichtig ist, wenn ein auffälliges Mißverhältnis zwischen der Leistung des Wucherers und der Gegenleistung des Bewucherten besteht und der Wucherer die Notlage, den Leichtsinns oder die Unerfahrenheit des Bewucherten ausbeutet, tritt die rechtspolitisch wünschenswerte Nichtigkeit solcher Geschäfte in vielen Fällen nicht ein. Auch die Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB führt nicht in allen Fällen zu diesem Ergebnis, weil sie nach der Rechtsprechung grundsätzlich eine verwerfliche Gesinnung des Darlehensgebers voraussetzt, die im Einzelfall nicht ohne weiteres beweisbar ist.

Deshalb stellt der Gesetzesvorschlag nur auf das objektiv feststellbare auffällige Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung ab; er verzichtet auf die im Einzelfall schwer beweisbare verwerfliche Gesinnung oder subjektive Kenntnis des Wucherers von den Lebensverhältnissen oder der Persönlichkeit des Bewucherten. Dabei wird der Geltungsbereich der neuen Vorschrift bewußt auf den Bereich der Kreditgeschäfte beschränkt, denn eine uneingeschränkte Ausdehnung des § 138 Abs. 2 BGB, wie sie durch Streichung der subjektiven Elemente („unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen“) möglich wäre, würde den Gerichten die Allzuständigkeit für eine Art umfassender „Preiskontrolle“ aufbürden. Eine solche

Regelung ist nicht gewollt. Sie würde eine Vielzahl von Rechtsgeschäften unerträglicher Rechtsunsicherheit aussetzen, bei denen eine objektiv überhöhte Gegenleistung von den Vertragsparteien vereinbart worden ist.

Im Bereich der Kreditgewährung und -vermittlung ist dagegen eine Regelung dringend geboten, welche die Sittenwidrigkeit und damit Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen eines objektiv feststellbaren auffälligen Mißverhältnisses von Leistung und Gegenleistung eintreten läßt.

Die Rechtsfolgen für die Abwicklung solcher unwirksamer Rechtsgeschäfte würden sich bei Annahme des Gesetzesvorschlags nach den §§ 812 ff. BGB richten. Die Verpflichtung des Kreditnehmers würde sich damit auf die Rückzahlung des Kreditbetrages nach Ablauf des Zeitraums der Darlehens- oder Stundungsgewährung beschränken (vgl. BGH WPM 56, 459), Zinsansprüchen des Wucherers oder einer sofortigen Rückforderung des Kreditbetrags dagegen § 817 Satz 2 BGB entgegenstehen (vgl. BGH NJW 62, 1148). Die vorgeschlagene Regelung wird deshalb dazu beitragen, daß nach ihrem Inkrafttreten der vorhandene Markt unseriöser Kreditgewährung und -vermittlung „eintrocknet“.

Auf die Angleichung strafrechtlicher Vorschriften (§ 302 a ff. StGB) kann verzichtet werden. Sie ist rechtsdogmatisch nicht erforderlich, denn nicht jeder Abschluß eines von der Rechtsordnung mißbilligten und deshalb nichtigen Rechtsgeschäftes muß zugleich strafrechtlich bewehrt werden. Ob der Geltungsbereich der strafrechtlichen Sanktionen gegen den Kreditwucher durch Einschränkung der bisher geltenden Tatbestandsvoraussetzungen ausgedehnt werden sollte, darf den Beratungen zur Reform des Wirtschaftsstrafrechts überlassen bleiben.

Die Fassung des Gesetzesvorschlags ist an den Wortlaut des § 302 a StGB angelehnt.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Entwurf, der die Handhaben gegen Mißstände auf dem Gebiet der Kreditvermittlung und Kreditgewährung verbessern will, grundsätzlich zu.

Nach ihrer Auffassung sollte allerdings im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch näher erörtert werden, ob die vorgeschlagene Fassung hinreichend klar zum Ausdruck bringt, daß es sich auch in den Fällen dieser neuen Vorschrift um eine Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten handelt und daher auf die Abwicklung entsprechender Rechtsgeschäfte § 817 BGB — insbesondere dessen Satz 2 — Anwendung findet. Ohne diese Rechtsfolge, die nach der Begründung des Gesetzentwurfs auch vom Bundesrat beabsichtigt ist, wäre das Ergebnis der angestrebten Regelung nicht befriedigend.